

Regional konzentriert mit klarem Kurs unterwegs

Hannover. Er zählt zu den Vertretern der fest verwurzelten regionalen Verwalter, die wenig Ambitionen verspüren, bundesweit präsent zu sein, sondern präferieren, höchstpersönlich vor Ort als Unternehmer in Krisensituationen zu agieren. Ein soziokulturelles Zentrum fünfzehn Jahre fortzuführen und in eine Stiftung zu überführen, in 6,1 % aller Verfahren eine Quote von 100 % zu erzielen, bei BGH und BFH bedeutende Urteile für die Verwalterinteressen zu erwirken sowie sich vielfältig in Berufsverbänden zu engagieren, macht RA Jens Wilhelm V (Wilhelm & Kollegen) auch über die Grenzen Hannovers und Niedersachsens hinaus bekannt.

Text: Peter Reuter

Als Unternehmer in der Krise braucht es Mut zu Entscheidungen, Ausdauer, Hartnäckigkeit und breite Schultern. So definiert RA Jens Wilhelm V den Beruf des Insolvenzverwalters für sich. Doch auch als Unternehmer in eigener Sache sind diese Attribute gefragt, wenn z. B. ein Geschäftsbereich der Verwalterkanzlei Wilhelm & Kollegen aus bekannten exogenen Gründen mit nicht so guter Auftragslage konfrontiert ist: die Zwangsverwaltung. Auch wenn sie nur einen kleineren Teil der mit deutlichem Schwerpunkt auf der Insolvenzverwaltung liegenden Hannoveraner Kanzlei ausmacht – dazu im Detail später mehr –, geht von dieser Form der Zwangsvollstreckung in Grundstücke ein nachhaltiger Mehrwert aus, der sich für Wilhelm V zu einem Alleinstellungsmerkmal entwickelt habe, denn die Kompetenz und Erfahrung rund um Grundstücke und Immobilien in der Krise fließe als langjähriges Know-how in die Bearbeitung von Insolvenzverfahren ein. Das entsprechende Team sei in beiden Verfahrensarten geschult und trainiert, sodass es flexibel zum Einsatz komme. Zwei aktuelle und besonders große Fälle, mit denen Jens Wilhelm V als vorläufiger Insolvenzverwalter betraut ist, spielen sich an besagter Schnittstelle ab: zum einen das am AG Hildesheim eingeleitete Antragsverfahren der Wert Investition Holding GmbH, ein bundesweit seit Jahrzehnten tätiger Projektentwickler und Investor in Immobilien der Gesundheits- und Altenpflege mit 48 Tochtergesellschaften, und zum anderen das am 29.09.2023 am AG Hannover eingeleitete Eröffnungsverfahren der Projekt IZ Hannover GmbH, eine Gesellschaft, hinter der über verschiedene Beteiligungen seit 2019 der Unternehmer Lars Windhorst steht und die mit über 80 % Mehrheitseigentümerin am Ihme-Zentrum in Hannover ist. Im mit seinen Hochhaustürmen auf Europas größtem Betonfundament als »Burg in der Neuzeit« am Flüsschen Ihme bezeichneten Baukomplex sehen regionale und Fachmedien nun eine »Mammutaufgabe« für den Insolvenzverwalter. Das Anfang der 1970er-Jahre errichtete Wohn-, Büro- und ehemalige Einkaufszentrum im Stadtteil Linden-Mitte mit rd. 192.000 qm Bruttogeschossfläche und mit 348 Mit- und Teileigentumsanteilen, die der Schuldnerin zuzurechnen sind, ist der Kanzlei bestens bekannt, betreute sie doch in den 1990er-

Jahren rd. 170 Wohneinheiten in der Zwangsverwaltung über einen Zeitraum von sieben Jahren. Mitte August 2023 hatte die WEG des Ihme-Zentrums einen Insolvenzantrag für die Projekt IZ Hannover GmbH gestellt. Man stehe vor einer seit Jahrzehnten vernachlässigten Immobilienbewirtschaftung sowie katastrophalen Verwaltungsproblemen, berichtet Wilhelm V, einem optisch maroden und entkernten Sockelgeschoss mit massivem Leerstand bei den Gewerbeeinheiten, während sich die Wohntürme mit den entsprechenden Einheiten kleinerer Eigentümer wiederum in gutem Zustand befänden. Der wirtschaftlich Berechtigte stehe dem Verwalter für Auskünfte nicht zur Verfügung, die Geschäftsführung habe im Übrigen ihr Amt niedergelegt. Die Stadt Hannover hat sich laut eigener Mitteilung vom März 2023 aus dem für 20 Jahre abgeschlossenen Mietvertrag im Ihme-Zentrum über das Sonderkündigungsrecht verabschiedet, da die Zusagen von Lars Windhorst, den Komplex zu modernisieren und zu einem attraktiven Mietobjekt zu machen, offenbar nicht eingehalten würden. Auch der weitere Ankermieter, der Energieversorger Enercity, hat den entsprechenden Büroturm aus besagten Gründen verlassen, sodass tragende Mieteinnahmen weggebrochen sind. Mit Einzelermächtigungen und mit Unterstützung eines vorläufigen Gläubigerausschusses führt Wilhelm V die insolvente »herrenlose« Gesellschaft fort, die keinen Mitarbeiter beschäftigt, und hält im finanziellen Stabilisierungsprozess Ausschau nach Investoren für das Ihme-Zentrum.

Bei Projektgesellschaft Erhalt im Ganzen geplant

Bei besagter Projektgesellschaft für Pflegeimmobilien, die nach eigenen Angaben seit Gründung 1992 von einem realisierten Volumen von über 1 Mrd. Euro spricht, hatten die Auswirkungen der Inflation und der Preissteigerungen im Baubereich, aber auch die Zurückhaltung der Käufer im Immobilienbereich zur Liquiditäts- und Ertragskrise geführt. Insolvenzen wiederum im Bereich der (fremden) Pflegeheimbetreibergesellschaften hätten die Si-

6 Fragen an Jens Wilhelm V

» **Hätten Sie sich nicht für diese Laufbahn entschieden, welcher berufliche Weg wäre für Sie vorstellbar gewesen?**

Neurochirurg.

» **Gibt es eine Fertigkeit oder Befähigung, die Sie jüngst erlernt haben oder die Sie gerade erwerben?**

Gelassener zu sein.

» **Welches nicht berufsspezifische Buch lesen Sie gerade?**

Anthony Doerr: »Alles Licht, das wir nicht sehen«
und Fernando Aramburu: »Patria«.

» **Wovon hätten Sie gerne mehr?**

Sonne, mehr Zeit mit meinen Neffen
und Ben&Jerry's-Eiscreme.

» **An welchen drei materiellen Dingen hängen Sie besonders?**

Wenn man einmal alles in seinem Haus verloren hat: an kaum etwas. Solange man Freude an vielen Dingen hat und offen im Geist für neue Dinge ist, ist alles ersetzbar.

» **Welchen Fehler würden Sie heute nicht mehr machen?**

Niemand ist unfehlbar. Solange man sehr viel dafür getan hat, dass keine Fehler eintreten, sollten dennoch eintretende Fehler auch akzeptiert werden.



tuation nochmals verschlechtert, dazu komme eine nicht in jedem Fall durchdachte Projektplanung. Das Gros der Tochtergesellschaft sei nicht insolvent, die verschiedenen finanzierenden Banken und Mezzanine-Kapitalgeber der einzelnen Objekte in verschiedenen Entwicklungs- und Verkaufsstadien hätten eine konstruktive Begleitung zugesagt, auch die Vertriebspartner unterstützten den Sanierungsprozess, sodass er weiterhin von einer tragfähigen Lösung für die gesamte Unternehmensgruppe ausgehe. In Komplexität und Umfang zählt Wilhelm V diesen Fall zu seinen bisher größten Verfahren.

Die Kanzlei mit zweitem Sitz in Wolfenbüttel ist in einem historischen Gebäude Hannovers einquartiert, das für Jens Wilhelm V eine besondere Bedeutung hat, denn es beherbergte seinerzeit das Justizprüfungsamt, in dem er die mündlichen Prüfungen für das 1. und 2. Jur. Staatsexamen absolviert hatte. Die Anwaltskanzlei hatte der Großvater, RA Dr. Gerhard Wilhelm II, 1952 in Hannover mit Schwerpunkten in Nachlassangelegenheiten sowie Vergleichs- und Konkursverfahren gegründet. Mit den Nachfolgern RA Harald Wilhelm III und RA Gerhard Wilhelm IV, dem Vater und dem Onkel von Jens Wilhelm V, konzentrierte sich die Kanzlei auf den Insolvenz- und Zwangsverwaltungsbereich. 1998 trat schließlich Wilhelm V in die Kanzlei ein, im Jahr 2000 erfolgte dessen erste Bestellung als Insolvenz- und Zwangsverwalter. Die Zuteilung der römischen Ziffern zum Familiennamen hatte das Gericht aus Unterscheidungsgründen vorgenommen, da es bei Nennung der An-

wälte auf Vornamen stets verzichtete. Während seine Vorfahren die Zusatzbezeichnung ungefragt vom Gericht erhalten hatten – Wilhelm I gehörte nicht zur Familie –, habe ihm das Gericht die Verwendung der römischen Ziffer anheimgestellt. Neben Gerhard Wilhelm IV, Jahrgang 1945, der demnächst keine neuen Insolvenzverfahren mehr annehmen werde, werden Dipl.-Ökonom Björn von Gösseln sowie RAin Katja Hübe (in Bürogemeinschaft) als Verwalter von diversen niedersächsischen Gerichten bestellt. An ihrer Seite sind drei Juniorinsolvenzverwalterinnen tätig, diese Bezeichnung findet Wilhelm V treffender als die des sog. Schatten- und Grauverwalters. Das gesamte Team umfasst derzeit rd. 40 Kollegen, vor allem im Bereich Juniorsachbearbeitung suche man aktuell Nachwuchskräfte.

Bei der relativ konstanten Kanzleigröße habe es hin und wieder auch Überlegungen zu einer Fusion im Partnerkreis gegeben, um damit auf dem Markt bundesweit visibel auftreten zu können. Vorteil dieser Expansion könnte sein, wägt Wilhelm V ab, damit eventuell größere Verfahren zu erhalten, weil es bei dem einen oder anderen Gericht und bei Beratern die feste, aber in seinen Augen letztendlich unbegründete Vorstellung gebe, ein Großverfahren erfordere immer eine Großkanzlei auf der Verwalterseite. Dass auch kleinere Einheiten qualitativ hochwertig größere Fälle bearbeiten können, müsse man daher den Auftraggebern ständig vermitteln. Die überschaubare Kanzleigröße von Wilhelm & Kollegen habe positiv zur Folge, sagt Wilhelm V, dass man eine andere Kosten-

» **Jens Wilhelm V**, Rechtsanwalt, FA InsSanR, Insolvenzverwalter, zertifizierter Zwangsverwalter gem. IGZ e. V. und Partner von Wilhelm & Kollegen in Hannover, geboren 1969 in Hannover; Studium der Rechtswissenschaften in Hannover, 1. Jur. Staatsexamen 1995, 2. Jur. Staatsexamen 1998 und Zulassung als RA; 1998 Eintritt in die Kanzlei Wilhelm & Kollegen in Hannover, bestellt als Verwalter seit 2000 u. a. von AG Hannover, AG Hildesheim, AG Bückeberg, AG Celle, AG Hameln, AG Wolfsburg; Mitglied im Beirat des VID e. V. und Vorsitzender der Ausschüsse Berufsrecht und Vergütung; Vorstandsvorsitzender der Interessengemeinschaft Zwangsverwaltung e. V. (IGZ) und stellvertretender Vorsitzender des Instituts für Insolvenzrecht e. V. Verfahren: Wert Investition Holding GmbH; Projekt IZ Hannover GmbH; Kältech Kälte- und Klimatechnik GmbH; Faust e. V.; Intercom electronic Kock & Mreches GmbH; Hotel Gerhus (Zwangsverwaltung); Podbi-Park (Zwangsverwaltung).

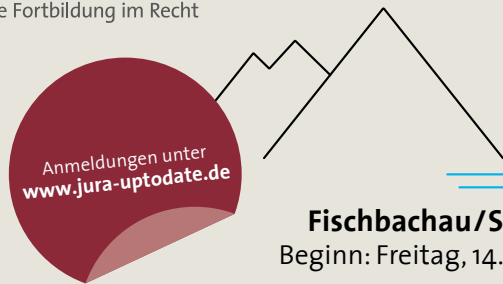
struktur vorhalte und nicht um Großverfahren in jedem Fall werben müsse, weil man auch mit mittelgroßen Verfahren klarkomme. Großkanzleien hätten aber eine ganz andere Kostenstruktur und seien auf Großverfahren zwingend angewiesen. Die vorinsolvenzliche bzw. anwaltliche Beratung in der Krise gehört ebenfalls zum Tätigkeitsspektrum der Berufsträger, sie spiele aber eine untergeordnete Rolle, daher kommuniziere man die entsprechenden Mandate nicht aktiv. Die Kanzleiadresse im besagten historischen Gebäude fungiert auch als Sitz des Instituts für Insolvenzrecht e. V., dessen stellvertretender Vorsitzender, Geschäftsführer und Schatzmeister Jens Wilhelm V ist.

Bedeutendes Urteil für die Verwalter beim BFH erstritten

Im Jahr 2002 erhielt die Kanzlei einen folgenschweren Besuch des zuständigen Finanzamts, das eine Außenprüfung für die Jahre 1998 bis 2002 vornahm. Die Behörde kam zu dem Schluss, dass die bisher abgegebenen Feststellungserklärungen der Verwalterkanzlei nicht aus selbstständiger Arbeit, sondern aus Gewerbebetrieb zu erfassen seien. Gegen den erfolgten Gewerbesteuerbescheid blieb das Einspruchsverfahren erfolglos, die dann erhobene Klage wies das Niedersächsische Finanzgericht als unbegründet ab. In der Revision beantragte die Kanzlei, das angefochtene Urteil sowie die angefochtenen Gewerbesteuerbescheide aufzuheben. Der BFH kam mit Urteil vom 15.12.2010 (VIII R 50/09) zu der für die Verwalterschaft wegweisenden Entscheidung, dass Einkünfte aus einer Tätigkeit als Insolvenzverwalter oder aus Zwangsverwaltung, auch wenn sie von Rechtsanwälten erzielt werden, grundsätzlich Einkünften aus sonstiger selbstständiger Tätigkeit zuzurechnen sind. Dies gelte auch, wenn der Verwalter die Tätigkeit unter Einsatz vorgebildeter Mitarbeiter ausübt, sofern er dabei selbst leitend und

eigenverantwortlich tätig bleibt. Für Wilhelm V ist die Höchstpersönlichkeit bei diesen zentralen Vorgängen eine Selbstverständlichkeit der Verwaltertätigkeit, die auch der Verband Insolvenzverwalter und Sachwalter Deutschlands e. V. in den Grundsätzen ordnungsgemäßer Insolvenzverwaltung und Sachwaltung (GOI) für seine Mitglieder vorgegeben hat.

Auch ein weiteres höchstrichterliches Urteil hat Wilhelm V für die Verwalterschaft erstritten – wie bei der Gewerbesteuerpflicht hätte eine Niederlage zu einer großen finanziellen Belastung für seine Kanzlei und die Berufskollegen führen können. Die Angelegenheit betraf den Vergütungsanspruch für die vorläufige Verwaltung. In dem betreffenden Fall hatte Wilhelm V die Festsetzung der Vergütung für die Tätigkeit als vorläufiger Verwalter (die Bestellung erfolgte am 07.05.2003) erst mit Vorlage des Schlussberichts vom 17.02.2009 beantragt. Das Insolvenzgericht Hannover hatte ihm daraufhin mitgeteilt, dass der Entnahme dieser Vergütung aus der Masse wegen Verjährung nach drei Jahren nicht zugestimmt werde. Der hartnäckige Widerstand hat sich gelohnt, die Rechtsbeschwerde war erfolgreich: Im Beschluss vom 22.09.2010 kommt der BGH zu dem Ergebnis, dass die Verjährung des Vergütungsanspruchs des vorläufigen Verwalters bis zum Abschluss des eröffneten Verfahrens gehemmt ist. Als Beiratsmitglied des VID (seit 2019) ist Wilhelm V zusammen mit RA Michael Bremen neben dem Ausschuss für das Berufsrecht auch Vorsitzender des Ausschusses Vergütung, der jüngst ein Eckpunktepapier für ein Insolvenzverwaltervergütungsgesetz erarbeitet hat. Viele in seinen Augen nicht nachvollziehbaren und unverhältnismäßigen Beschlüsse in Vergütungsfragen könnte der Experte anführen, doch besorgniserregend findet er insbesondere, dass in Vergütungsfragen Rechtsbeschwerden nahezu gar nicht mehr zugelassen werden und vor allem durch die Gerichte keine Struktur bei Festsetzungen erkennbar sind, ein Regelfall werde nicht definiert, sei aber Ausgangspunkt des bisherigen Systems.



Fischbachau/Schliersee | Hotel Aurachhof
Beginn: Freitag, 14.30 Uhr, Ende: Samstag, 14.00 Uhr

Neue Rechtsprechung des BGH in Insolvenzsachen

RiBGH Dr. Volker Schultz IX. Zivilsenat | Karlsruhe

Sicherungsmaßnahmen im Insolvenzverfahren aus richterlicher Sicht

RiAG Florian Burkhardt Insolvenzgericht München

Geschäftsführerhaftung und andere akt. Haftungsfragen

Prof. Dr. Christoph Thole, Dipl.-Kfm., Institutsdirektor Institut für Verfahrens- und Insolvenzrecht, Institut für Internationales und Europäisches Insolvenzrecht | Universität zu Köln

Geschäftsmodelle der Zukunft

Prof. Dr. Exler Partner der Quest Consulting AG | Rosenheim, Vorstand des BDU-Fachverbandes Sanierungs- und Insolvenzberatung, Gründer Institut für Grenzüberschreitende Restrukturierung | Fachhochschule Kufstein Tirol

Die betriebsbedingte Kündigung aus Richtersicht

RiArbG Dr. Martin Hejma Arbeitsgericht Hamburg, Stellvertretender Bundesvorsitzender des Bundes der Richterinnen und Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit (BRA)

Insolvenzverfahren aus der Perspektive institutioneller Investoren

RAin Dr. Cristina Weidner Kirkland & Ellis International LLP | München

Die Auswirkungen der Neujustierung der Vorsatzanfechtung auf die Darlegungs- und Beweislast aus praktischer Sicht

RA Charalambos Bograkos Bograkos Rechtsanwälte | Berlin

Programmliche Änderungen vorbehalten.

Dr. Berner & Dr. Schmidt GbR Reitmorstraße 26, 80538 München | T: 089 215528370, F: 089 215528379 | info@jura-uptodate.de | www.jura-uptodate.de

Anzeige

In der über 70-jährigen Tradition der Kanzlei spielt die Zwangsverwaltung eine wichtige Rolle. Neben dem Ehrenamt beim VID ist Wilhelm V auch Vorstandsvorsitzender der Interessengemeinschaft Zwangsverwaltung e. V. (IGZ) mit rd. 300 Mitgliedern, die sich dafür einsetzt, dass es weiterhin den unabhängigen vom Gericht eingesetzten Eigentümervertreter gibt, wenngleich er sogar Banken und Sparkassen kenne, denen dieses Institut gar nicht mehr bekannt sein soll. Besonders in Erinnerung sind Wilhelm V zwei Zwangsverwaltungen geblieben. Die eine, weil damit eine Bedrohungslage für ihn und sein Team verbunden gewesen ist: das Hotel Gerhus bei Faßberg. Das Landhotel war unmittelbar nach Anordnung der Zwangsverwaltung von Neonazis um den Rechts-extremisten Jürgen Rieger gewaltsam und widerrechtlich besetzt worden, was bundesweit im Jahr 2009 medial erhebliche Aufmerksamkeit auf sich gezogen hatte. Die Besetzer wollten im Hotel ein Schulungszentrum für Neonazis aufbauen. Eng abgestimmt mit dem niedersächsischen Innenministerium, der Polizeidirektion Celle und unter Zuhilfenahme des einstweiligen Rechtsschutzes durch das LG Lüneburg sei es gelungen, das Objekt nach wenigen Wochen in Begleitung eines SEK wieder zu räumen und einen Wachdienst einzusetzen. Um die tägliche Bedrohungslage für sich und das Team zu sondieren, hat die Kanzlei ein Monitoring der sozialen Medien betrieben. Schließlich konnte das Landhotel zwangsversteigert und als Bleibe für Suchtkranke etabliert werden. Die

Zwangsverwaltung des Podbi-Parks, einem Gewerbepark auf dem Grundstück der ehemaligen Produktion von Bahlsen inklusive des damaligen Dorint Hotels, sei eine weitere, sehr einprägsame Zwangsverwaltung gewesen, denn sie habe zu täglichen Baubesprechungen und erheblichen Bau- und Vermietungsmaßnahmen geführt, um das Objekt erfolgreich zu beleben.

Neben der Höchstpersönlichkeit im Verwalteramt setzt Wilhelm V – wo möglich – auf eine leistungswirtschaftliche Sanierung, was mitunter mit einer jahrelangen Fortführung im Insolvenzverfahren verbunden sein kann. So war es im Fall des soziokulturellen und im linken Milieu angesiedelten Zentrums Faust e. V., einer Institution in Hannover mit großem Veranstaltungsbereich, das als zweiten Geschäftsbereich die Immobilienvermietung der ehemaligen Bettfedernfabrik an Projektgruppen und Werkstätten betreibt. Die Fortführung nahm fünfeinhalb Jahre in Anspruch, bis Anfang 2011 eine tragfähige Lösung nach der entsprechenden leistungswirtschaftlichen Sanierung mit der Gründung einer Stiftung für das Gebäude umgesetzt worden ist. Neben der politischen Brisanz rund um Fördergelder, den kaufmännischen Defiziten und der ungünstigen Struktur, dass jeder Mieter wiederum als Vereinsmitglied am Verhandlungstisch auch auf der Vermieterseite saß, habe dieser Fall vom Verwalter einige Soft Skills verlangt, berichtet Wilhelm V: Zuhören, Mitnehmen und Wertschätzen der Menschen, doch gleichzeitig als neutrale Instanz auch klare Kante

zeigen, wenn Weichen zu stellen und Entscheidungen zu treffen sind. Nachdem grundlegende betriebswirtschaftliche Strukturen wie Planung und engmaschiges Controlling etabliert worden waren und man auch der örtlichen Bank als finanzieller Unterstützer habe vorführen können, dass das Zentrum stabilisiert im ruhigen Fahrwasser angekommen ist, habe er die Stiftungsgründung eingeleitet – im Übrigen eine Premiere für Wilhelm V. Nach Aufhebung des Verfahrens habe das Faust-Team ihn nicht gehen lassen und als Geschäftsführer halten wollen. Dankend ablehnend, da er schon einen anderen Beruf mit großer Begeisterung ausübe, ist er sich sicher, sich dort jederzeit wieder blicken lassen zu dürfen. Es heißt, dass außer dem Verein Zeche Carl in Essen kein vergleichbar großes Kulturobjekt erfolgreich durch eine Insolvenz gegangen ist. Auch in diesem Fall gab es kanzeihistorische Bezüge, denn Wilhelms Vater war 1990 Konkursverwalter der ehemaligen Bettfedernfabrik.

Mit Pflegeheim für »kreativste Sanierung« nominiert

Für ein anderes Insolvenzverfahren war Jens Wilhelm V im vergangenen Jahr bei den Arge Awards der Arge Insolvenzrecht und Sanierung im DAV in der Rubrik »Kreativste Sanierung« nominiert. Bei der Casa Verita in Dörverden handelte es sich um ein kleines Pflegeheim, dessen Geschäftsbetrieb der Verwalter seit Ende Dezember 2020 zwei Jahre trotz nur 22 Bewohnerplätzen fortführen und stabilisieren konnte, nachdem zuvor das größere Gebäude wegen Schimmelbefalls hatte schließen müssen. Üblicherweise geht man bei Pflegeeinrichtungen von einer Rentabilität erst ab rd. 80 Bewohnerplätzen aus. Als kreative Lösung gilt u. a. die intelligente Nutzung der Räumlichkeiten (z. B. Ausgliederung von Küche und Büro in zwei Container auf dem Hof, um die Kosten zu reduzieren und Platz für einen weiteren Pflegeplatz einzurichten), Optimierung der Dienstleistungen und eine erwirkte Pachtreduzierung. Trotz geringen Überschusses war der Erhalt auf Dauer nicht möglich, den Pflegebetrieb konnte er aber nach einer 22-monatigen Fortführung veräußern (obwohl alle angefragten M&A-Berater die Übernahme des Mandats abgelehnt hätten), sodass fast alle Bewohner und Mitarbeiter in eine neue Einrichtung wechselten. Die Gläubiger würden eine Quote von 100% erhalten, was bei Wilhelm V als Resultat keine Seltenheit sei. Auf der Basis des Unternehmensbegriffs des Hannoveraner Verwalterfragebogens sei bei 6,1% seiner Unternehmensinsolvenzverfahren eine Quote von 100% und mehr zu verzeichnen, berichtet Wilhelm V. Bei der letzten »Fragebogenaktion« habe die durchschnittliche Quote – auf alle Verfahren bezogen – bei 19% gelegen, die der großen Verfahren gemäß Fragebogen mit über 250.000 Euro Masse bei rd. 46%. Zum

Vergleich: In der von Destatis veröffentlichten Statistik der im Jahr 2011 eröffneten und bis Ende 2018 beendeten Insolvenzverfahren – bezogen auf alle Verfahren – erhielten die ungesicherten Gläubiger eine durchschnittliche Quote von 3,8%, bei Unternehmensinsolvenzen lag sie bei 6,1%. Eine Quote von 100% konnte der Verwalter auch beim Pflegeheim Wahl-Harms 2021 nach einer dreijährigen Fortführung und leistungswirtschaftlichen Sanierung inklusive von drei Pflegesatzverhandlungen mit den Sozialversicherungsträgern erzielen, das er in einem bundesweiten M&A-Prozess hat veräußern können.

Ein für Wilhelm V sehr prägender Fall war der der Most AG, dabei handelte es sich um ein bereits 1999 eröffnetes Verfahren des damaligen Hannoveraner Verwalters Reinhard Mühl, der 2005 wegen Veruntreuung in Millionenhöhe aus dem Amt entlassen und rechtskräftig zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von acht Jahren verurteilt worden war. Wilhelm V übernahm diesen Fall, wie er sich erinnert, mit einem Massebestand von 12,80 Euro. Mühl habe weit über Hannover hinaus die Verwalter fast unter Generalverdacht gestellt und im Ansehen der ganzen Branche »viel Vertrauen verspielt«. In enger Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden und der Staatsanwaltschaft arbeitete Wilhelm V die Veruntreuungen auf und ermittelte Ansprüche gegen Verfahrensbeteiligte: gegen die handelnden Banken sowie die Mitglieder des Gläubigerausschusses, auch die Amtshaftung nahm er in den Fokus. Bei der Haftung der Mitglieder des Gläubigerausschusses erwirkte er nach zähem Ringen am 09.10.2014 ein richtungweisendes BGH-Urteil (IX ZR 140/11), das die Eckpunkte für deren Haftung erstmalig bestimmt hat. Dass er in diesem Rechtsstreit vor dem LG Hannover und dem OLG Celle unterlag und das OLG die Revision mit der Begründung, der Fall habe keine besondere Bedeutung für die Rechtsfortentwicklung, nicht zugelassen hat, empört ihn bis heute. Schließlich gelang die gerichtliche Durchsetzung im Zuge der erfolgreichen Nichtzulassungsbeschwerde. Die Schadensberechnung – der Verwalter machte einen Schaden von rd. 6,7 Mio. Euro geltend, da der Gläubigerausschuss mit den Kassenprüfungen nicht rechtzeitig begonnen und diese dann weder häufig noch sorgfältig durchgeführt habe – ist dann am Ende nach einer Zurückverweisung des BGH zum OLG Celle mit der dahinterstehenden Versicherung verglichen worden. Dieser Fall sowie weitere Fälle mit geringeren Schadenvolumina, die er zu verwalten hatte, seien für ihn maßgebliche Gründe gewesen, sich im VID für die GOI und ein Berufsethos zu engagieren. Ein Berufsrecht für Amtsträger, für das sich Wilhelm V entscheiden einsetzt, soll die klar definierten und abzurufenden Zugangskriterien für den Verwalterberuf bestimmen, die Qualität der Verfahrensbearbeitung nach einheitlichen und für alle Verwalter geltenden hohen Standards analog den GOI regeln und ein für alle Gerichte geltendes zentrales Vorauswahlsystem einführen. <<